

2.2 Jugendverbände

2.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis fördert die eigenständige Jugendarbeit der überörtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des § 12 SGB VIII.

Dabei sind die Grundsätze der §§ 74 und 75 des SGB VIII zu berücksichtigen.

2.2.2 Fördervoraussetzungen

öffentlich anerkannte Jugendverbände Gefördert werden öffentlich anerkannte Jugendverbände, die auf der Ebene des Landkreises Göppingen tätig sind.

Den Trägern, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen, wird die Mitgliedschaft im Kreisjugendring empfohlen.

Höhe der Förderung Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Zahl der Mitglieder bis zum Alter von 17 Jahren.

Davon ausgenommen sind:

- parteipolitische Jugendverbände
- berufsständische Gruppierungen
- Zusammenschlüsse mehrerer eigenständiger Organisationen (Kreisjugendring, Jugendzentren im Filstal (JUZIF)).

Voraussetzungen Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der Vereins- und Verbandsarbeit:¹

- Standards der Vereins- und Verbandsarbeit
- Der Verband verfügt über eine Satzung/Ordnung, welche die Ziele für die Jugendarbeit benennt.
 - Der Verband hat ein Partizipationskonzept, welches die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen regelt.
 - Kinder und Jugendliche sollen gemeinsam mit den Verantwortlichen die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit mitbestimmen, mitgestalten und mitorganisieren. Zum Beispiel in Form eines Jugendausschusses oder eines Jugendrates.

¹ Leitlinien und Standards der Jugendverbandsarbeit, beschlossen im Rahmen einer Sonderdelegiertenversammlung des Kreisjugendrings Göppingen e.V. vom 19.02.2005.

- Der Jahresbericht des Vorstands oder des Verbands enthält eine Auflistung der geleisteten Kinder- und Jugendarbeit.
- Zu den Angeboten werden von den Verantwortlichen mit geeigneten, selbst bestimmten Methoden Rückmeldungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter/-innen eingeholt. Die Ergebnisse daraus werden im Verband regelmäßig diskutiert, um die Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend weiterzuentwickeln.
- Eine Förderung bei Einzelmaßnahmen durch den Landkreis ist dann möglich, wenn mindestens 25 % der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Vereinen Jugendgruppenleiter/-innen/Übungsleiter/-innen sind oder sich in einer solchen Fortbildung befinden oder eine sozialpädagogische Ausbildung absolvieren oder absolviert haben. Bis Dezember 2013 haben die Verbände Zeit, diese Quote zu erreichen.

2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Jugendverbände im o.g. Sinne werden mit einem Grundbetrag von 3,00 € pro Jugendmitglied gefördert. Dieser Betrag kann auf Antrag eines Beteiligten frühestens nach Ablauf von fünf Jahren neu ausgehandelt werden. Höhe des Zuschusses

Jugendverbände mit weniger als 150 Mitgliedern erhalten einen Pauschalzuschuss von 450,00 €. Pauschalzuschuss

Die Stadt-/Ortsjugendringe erhalten einen Pauschalzuschuss von 400,00 €.

Wenn die Jugenddachverbände sowie die Stadt- und Ortsjugendringe nach dieser Richtlinie gefördert werden, können sie eine Förderung von Projekten und Veranstaltungen nach Richtlinie 4.1 nicht in Anspruch nehmen.

2.2.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist schriftlich bis spätestens 01.03. des Jahres zu stellen, in dem der Förderbetrag ausbezahlt werden soll. Antragstellung

Schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder	Dem Antrag ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder bis zu einem Alter von 17 Jahren und mit Wohnsitz im Landkreis Göppingen per 31.12. des Vorjahres sowie ein Verwendungsnachweis über das Vorjahr beizufügen. Die Erklärung ist durch ein zeichnungsbefugtes Vorstandsmitglied zu bestätigen.
Verwendungsnachweis	<p>Der Verwendungsnachweis ist nach Verwendungszweck, Teilnehmerzahl (wenn vorhanden) und dem dazu verwendeten Zuschuss zu gliedern. Dabei soll der Verwendungszweck ausführlich beschrieben und z.B. nach folgenden Punkten unterteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulungen/Seminare• Freizeiten• Nationale und internationale Begegnungen• Verbandsinterne Treffen• Konzerte• Jugendtage• Wettbewerbe/Turniere• Ausflüge/Wanderungen• Förderung der örtlichen Jugendgruppen• Sportgeräte• Bastelmaterial/Bücher/Noten/Zeitschriften/Spiele• Zeltmaterial• Personalkosten• Sonstiges
Überprüfung	Das Kreisjugendamt kann auf Verlangen ausführliche Mitgliederlisten anfordern. Es erfolgen in unregelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der Mitgliederlisten, des Verwendungsnachweises anhand von Belegen sowie der Einhaltung der Standards durch das Kreisjugendamt. Belege sind 3 Jahre aufzubewahren.
Auszahlung	Der Zuschuss wird dem Träger nach schriftlicher Bewilligung durch das Kreisjugendamt als einmaliger Betrag ausbezahlt.